

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. OKTOBER 1949

NUMMER 82

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 6. 10. 1949, Verkauf der Zeitung „Weltkurier“. S. 969.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 4. 10. 1949, Zahlung von Gehaltsvorschüssen in besonderen Fällen. S. 969.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. Nr. 11/49 v. 26. 9. 1949, Kreisliches Globalkontingent und Hausbrandversorgung; hier: Wahl des Transportweges durch den Kohlenhandel. S. 974.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 974.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Verkauf der Zeitung „Weltkurier“

RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1949 —
I 108 — 6 Nr. 2150/49

Die Organisation „Weltbürgertum Deutschland“ in Hamburg läßt, wie sie mir mitgeteilt hat, ihre Zeitung „Weltkurier“ durch ehrenamtliche Mitarbeiter öffentlich vertreiben. Da diese Hilfskräfte nicht gegen Entgelt tätig sind, findet auf sie § 43 der Gewerbeordnung, der zur Voraussetzung hat, daß mit der daselbst bezeichneten Beschäftigung die Absicht verbunden ist, einen fortgesetzten Erwerb zu erzielen, keine Anwendung. Diese Personen benötigen daher keinen Legitimationsschein der Verwaltungsbehörde bzw., falls der Verkauf außerhalb des Wohnortes der Verkäufer stattfindet, keinen Wandergewerbeschein.

Damit gewährleistet ist, daß mit dem Verkauf des genannten Blattes kein Mißbrauch getrieben wird, habe ich die Organisation „Weltbürgertum“ angewiesen, jedem Mitarbeiter eine mit dem Stempel der Organisation und einem Lichtbild nebst Unterschrift des Verkäufers versehene Bescheinigung auszustellen, in der unter Hinweis auf diesen Erlaß erklärt wird, daß die betreffende Person den Verkauf der Zeitung im Auftrage des „Weltbürgertums Deutschland“ unentgeltlich vornimmt.

— MBI. NW. 1949 S. 969.

III. Kommunalaufsicht

Zahlung von Gehaltsvorschüssen in besonderen Fällen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1949 — III B 9/101

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 7. Mai 1949 — B 3140 — 4700/IV — über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen mit der Bitte um Kenntnisnahme bekannt. Es ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden freigestellt, ob sie sich der durch den Erlaß getroffenen Regelung anschließen wollen oder nicht. Die Anwendung der Richtlinien wird im allgemeinen von der jeweiligen Finanz- und Kassenlage der einzelnen Gebietskörperschaften abhängen. Die Zahlung der Vorschüsse muß sich im Rahmen der finanziellen Leistungskraft der Gemeinde halten. Es kann

unter keinen Umständen damit gerechnet werden, daß von Seiten des Landes zur Beseitigung der durch die Zahlung etwaiger Gehaltsvorschüsse entstehenden finanziellen Schwierigkeiten erhöhte Finanzzuweisungen oder besondere Kassenbetriebsmittel gezahlt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
B 3 140 — 4700/IV

Düsseldorf, den 7. Mai 1949.

An den Herrn Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen,
den Herrn Chef der Landeskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Herren Minister,
die Abteilung V im Hause.

Betrifft: Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen.

Nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen sollen unverzinsliche Vorschüsse nur bei den dortgenannten Tatbeständen gegeben werden.

Ausgeschlossen sind nach Ziff. 2 u. a. Vorschüsse zur Beschaffung von Hausrat, Schlafzimmer, Küche, soweit es sich nicht um erstmalige Einrichtung anlässlich der Eheschließung handelt.

Diese Vorschriften sind entstanden und bestimmt für vergangene Zeitumstände.

Der Verlust der Existenzgrundlage an Hausrat usw., wie er zum Teil durch den Krieg, zum Teil durch die Vorgänge nach dem Krieg eingetreten ist, ist daher damals nicht berücksichtigt.

Die Notlage der Landesbediensteten, die ihren Lebensnotbedarf an Hausrat usw. verloren haben und ihn jetzt wieder eindecken müssen, zwingt dazu, die Richtlinien den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Die Vorschußrichtlinien werden daher wie folgt ergänzt:

1. An Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen, die infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse ihren Lebensnotbedarf an Hausrat verloren haben, dürfen Vorschüsse zum Zwecke der Wiederbeschaffung gewährt werden.

2. Die obersten Dienstbehörden können, wenn die Tilgung gesichert ist, derartige Vorschüsse bis zur Höhe

des sechsfachen Monatsbruttobetrag der Dienstbezüge bzw. Vergütungen (für Lohnempfänger des sechsfachen tarifmäßigen Zeitverdienstes für 26 Arbeitstage) — ausschließlich Aufwandsentschädigungen — bis zum Höchstbetrage von 2000 DM gewähren.

3. Die Gesamtausgaben für Vorschüsse gemäß Ziff. 1 bis 2 dürfen für das Rechnungsjahr 1949 einen Monatsbetrag des Besoldungsaufwandes (Tit. 1, 3, 4, 5) nicht übersteigen. Sie müssen sich im Rahmen der jeweiligen monatlichen Betriebsmittelzuweisungen halten. Die Betriebsmittel für diese Vorschüsse sind unter dieser Zweckbestimmung besonders anzufordern.

4. Vorschüsse gemäß Ziff. 1 bis 2 sind in gleichmäßigen Teilbeträgen von mindestens einem Zehntel der monatlichen Bruttodienstbezüge bzw. -vergütungen (bei Lohnempfängern: von mindestens einem Zehntel des tarifmäßigen Zeitverdienstes für 26 Arbeitstage), beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten (bei Arbeitern: beginnend mit der auf die Auszahlung folgenden ersten Lohnzahlung), zurückzuzahlen. Im Weihnachtmonat unterbleibt eine Tilgung des Vorschusses; in dem Monat, in den der Hauptteil des zuständigen Erholungsurlaubes fällt, kann die Tilgung des Vorschusses auf Antrag ausgesetzt werden. Die Höchstrückzahlungsdrist von 4 Jahren darf nicht überschritten werden.

5. Solange der Vorschuß nicht restlos zurückgezahlt ist, ist das Eigentum an den beschafften Gegenständen durch Sicherungsübereignungsvertrag nach anliegendem Muster (Anlage 1) dem Lande Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Dieser Vertrag ist sofort nach der Beschaffung des Hausrats abzuschließen.

6. Sofern die Bewilligungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, daß dem Antrage stattgegeben werden kann, hat sie dem Antragsteller einen Bescheid zu erteilen, in dem der genaue Betrag des bewilligten Vorschusses angegeben ist. Die Auszahlung des Vorschusses darf erst erfolgen, wenn der Kaufvertrag getätigt ist. Der Bedienstete hat innerhalb 14 Tagen nach Auszahlung des Vorschusses die quittierten Rechnungen vorzulegen. Als Anhalt für die Beantragung und Bewilligung der Vorschüsse zur Wiederbeschaffung von Hausrat kann das anliegende Muster (Anlage 2) dienen.

7. Die den Vorschuß bewilligenden Dienstbehörden haben sich vor der Gewährung von Vorschüssen einen Überblick über den voraussichtlichen Vorschußbedarf zu verschaffen. Die Vorschüsse bitte ich so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung der Begrenzung gemäß Ziff. 3 alle in Betracht kommenden Bediensteten berücksichtigt werden können. Bei der Auslegung des Begriffs „Lebensnotbedarf an Hausrat“ ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es kann sich nur darum handeln, den öffentlich Bediensteten zu den unbedingt benötigten Gegenständen zu verhelfen. Für die Beschaffung von Geschirr, Kleidung und von sonstigen kurzlebigen Gütern kommt eine Vorschußgewährung nicht in Betracht.

8. Die Vorschüsse sind nicht zu Lasten der Gehalts- und Lohntitel über den Haushalt, sondern im Vorschußbuch zu buchen.

9. Gegen die Übertragung der Befugnisse zur Gewährung derartiger Vorschüsse auf die nachgeordneten Dienststellen bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch empfohlen, mit Rücksicht auf den unterschiedlichen örtlichen Bedarf zur Ermöglichung von Ausgleich die Ermächtigung auf etwa $\frac{3}{4}$ des monatlichen Besoldungsaufwandes (Ziffer 3) zu beschränken.

10. Die Bestimmungen der Vorschußrichtlinien sind zu beachten, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesem Runderlaß stehen.

11. Dieser Runderlaß gilt zunächst nur für das Rechnungsjahr 1949.

Dr. Weitz.

Anlage 1

Sicherungsübereignungsvertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den und dem wird der folgende Vertrag geschlossen:

1.

Der
(Dienststellung) (Vor- und Zuname)
bei
(Beschäftigungsbehörde)
bekennt, dem Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
(Bewilligungsbehörde)
..... DM (i. W. DM)
zu schulden, der in monatlichen/wöchentlichen Teilbeträgen von DM, die von den Dienstbezügen einbehalten werden, zu tilgen ist. Der Vorschußnehmer verpflichtet sich, im Falle seines Ausscheidens aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen den noch nicht getilgten Teil des Vorschusses sofort in einer Summe zurückzuzahlen.

2.

Zur Sicherung der Ansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen überträgt der dem Lande Nordrhein-Westfalen das Eigentum an den in der Ziffer 6 verzeichneten Gegenständen, für deren Beschaffung der Vorschuß bewilligt wird. Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt diese Übertragung an.

Die Parteien sind einig darüber, daß mit Abschluß dieses Vertrages das Eigentum auf das Land Nordrhein-Westfalen übergeht.

3.

Solange nicht der Vorschuß im ganzen fällig geworden ist, soll der Vorschußnehmer im Besitz und Gebrauch der übertragenen Gegenstände bleiben, und zwar im Verhältnis eines Entleihers.

4.

Nach der vollständigen Tilgung des Vorschusses fallen die dem Lande Nordrhein-Westfalen übereigneten Gegenstände in das Eigentum des Vorschußnehmers zurück.

5.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird von seinem Eigentum keinen weiteren Gebrauch machen, als es mit dem Sicherungszwecke verträglich ist.

6.

Dieser Vertrag bezieht sich auf die folgenden Gegenstände:

....., den

(Der Bedienstete)

....., den

(Dienstsiegel)

(Die Bewilligungsbehörde)

Anlage 2

....., den 1949.

An
(unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde)

Betrifft: Gewährung eines unverzinslichen Vorschusses zur Wiederbeschaffung von Hausrat.

Ich
(Dienststellung) (Vor- und Zuname)

bei
(Beschäftigungsbehörde)

beantrage die Gewährung eines unverzinslichen Vorschusses zur Wiederbeschaffung von Hausrat in Höhe von DM.

Begründung:

A. Persönliche Verhältnisse:

1. Familienstand
(ledig, verh., verw., gesch.)

2. Zum Haushalt gehören außer dem Antragsteller die folgenden Personen:

Rechtsstellung zum Antragsteller	Vor- u. Zuname	Geburts- tag
-------------------------------------	----------------	-----------------

1. Ehefrau

3. Grund der Wiederbeschaffung des Hausrats:
(Angabe, ob Flüchtling, Fliegergeschädigter usw.)

B. Einkommens- und Schuldverhältnisse:

1. Meine Bezüge werden nach den Besoldungs-, Vergütungs-, Lohngruppe errechnet und betragen monatlich/wöchentlich DM.

2. Welche Schuldverbindlichkeiten bestehen und in welcher Höhe?

C. 1. Ich beabsichtige, die folgenden Gegenstände zu beschaffen:

Bezeichnung der Gegenstände	Voraussichtl. Preis
-----------------------------	---------------------

Für die Tilgung des Vorschusses bitte ich monatliche Teilbeträge von DM vorzusehen. Mit der Sicherungsübereignung der beschafften Gegenstände bis zur Tilgung des Vorschusses erkläre ich mich einverstanden.

(Unterschrift des Antragstellers)

(Dienstbehörde)

....., den 1949.

U. m. Anl.

dem

(Bewilligungsbehörde)

vorgelegt. Die Angaben des Antragstellers sind so weit wie möglich geprüft worden. Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben bestehen nicht. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sind geordnet. Es wird die Gewährung eines Vorschusses in Höhe von DM vorgeschlagen.

(Bewilligungsbehörde)

....., den 1949.

1. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Vorschusses sind erfüllt. Dem Antragsteller wird ein Vorschuß in Höhe von DM gemäß RdErl. des FinMin. v. bewilligt. Der Vorschuß kann frühestens im Monat ausbezahlt werden. Die Tilgung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen von DM.

2. An den

(Antragsteller)

durch den

(Dienstbehörde)

Auf Ihren Antrag vom 1949 bewillige ich Ihnen auf Grund des RdErl. des Herrn FinMin. des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 49 — B 3140 — IV — einen unverzinslichen Vorschuß in Höhe von DM (i. W. DM). Dieser Vorschuß darf für den im Antrag angegebenen Zweck verwendet und wird Ihnen erst nach Abschluß des Kaufvertrages, frühestens am, ausbezahlt werden.

Innerhalb von zwei Wochen nach der Auszahlung des Vorschusses bitte ich um Vorlage der quittierten Rechnungen.

— MBl. NW. 1949 S. 969.

C. Wirtschaftsministerium

Kreisliches Globalkontingent und Hausbrandversorgung; hier: Wahl des Transportweges durch den Kohlenhandel

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. 11/49

v. 26. 9. 1949 — II/C 1 b

Die Verkehrs- und Transportlage im Lande Nordrhein-Westfalen hat sich seit der Währungsreform weitgehend normalisiert. Alle Verkehrsträger: Bundesbahn, die Binnenschifffahrt und auch der Kraftwagenverkehr sind ohne weiteres in der Lage, die an sie gestellten Transportanforderungen pünktlich zu erfüllen. Infolgedessen bin ich mit dem Deutschen Kohlenverkauf, als der zuständigen Verkaufszentrale der Deutschen Kohlenbergbauleitung für feste Brennstoffe, der Auffassung, daß es nicht mehr zweckmäßig ist, den Verbrauchern den Transportweg zwingend vorzuschreiben, daß es vielmehr richtiger ist, ihnen die Wahl des wirtschaftlichsten Bezugsweges zu überlassen. Zur Durchführung dieses Grundsatzes ist es erforderlich, daß die Kreiswirtschaftsämter bei der Aufteilung ihrer kreislichen Brennstoffkontingente auf die einzelnen Kohlenhändler jeweils auf die Wünsche des Handels Rücksicht nehmen und ihm den Bezug seiner Brennstoffe auf dem Wege ermöglichen, den er für den günstigsten hält. Wenn z. B. ein Händler den Bezug seiner Brennstoffe auf dem Landweg vorzieht, so ist diesem Verlangen zu entsprechen. Allerdings ist dabei darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Bezugsart grundsätzlich nur für die festliegenden Landabsatzgebiete gewählt werden kann und daß die Zuteilung in einem Umfange erfolgt, der die Ausnutzung einer kompletten Lastkraftwagenladung gewährleistet. Es muß also vermieden werden, daß ein Händler nur 2 oder 3 Tonnen einer Zeche oder einer Sorte zugeteilt bekommt, wenn sein Lastwagen beispielsweise 5 Tonnen faßt. Wählt der Händler als Bezugsweg die Eisenbahn, so ist mindestens eine Waggonladung zuzuteilen. Reichen die Anspruchsmengen des bedachten Händlers dafür nicht aus, so ist gegebenenfalls durch Zusammenlegung mit dem Anspruch eines anderen Händlers eine solche Waggonladung zu komplettieren. Dies ist deshalb notwendig, um das Preisbild den Erfordernissen der Zeit anzupassen und so günstig wie möglich zu gestalten. Die Preisbehörde ist auf Grund ihrer Erfahrungen der Auffassung, daß bei Beobachtung dieser Grundsätze sich die Anschluß- bzw. Bezugskosten, die bekanntlich ihren Niederschlag in den Kleinverkaufspreisen finden, noch fühlbar ermäßigen lassen. Der Preisbildungsstelle wird bei Beachtung der obigen Richtlinien die Möglichkeit gegeben, die bestehenden Ermächtigungen auf Zuschlag der Transportmehrkosten bei der Festsetzung der Kleinverkaufspreise generell aufzuheben und damit in zahlreichen Fällen eine Senkung der Kleinverkaufspreise zu erreichen.

Wählt also ein Kohlenhändler künftig nicht den wirtschaftlichsten Transportweg für den Bezug seiner Brennstoffe, weil er beispielsweise mit Rücksicht auf seinen vorhandenen Lastwagenpark die Abholung zugeteilter Kohlen auch über weite Entfernungen im Landabsatz vornimmt, dann können die dadurch entstehenden Mehrkosten gegenüber dem billigeren Transportweg nicht mehr bei der Festsetzung der Kleinverkaufspreise berücksichtigt werden.

An die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An den Deutschen Kohlenverkauf Essen sowie dessen Zweigstellen Düsseldorf, Duisburg, Gütersloh, Hagen, Köln u. s. Sonderverteilern.

— MBl. NW. 1949 S. 974.

Literatur

Zum Gesetz

zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes

Es wird auf das in Kürze im Verlag Kommentator G.m.b.H., Frankfurt a. M., Schumannstr. 29 erscheinende

Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes, der Rechtsgrundlage für Strafverfahren wegen Wirtschaftsverstößen vor Gerichten und Ordnungsstrafen der Verwaltungsbehörden hingewiesen.

Es faßt alle noch geltenden Straftatbestände des Preis- und Warenverkehrsrechts für gewerbliche Güter und landwirtschaftliche Erzeugnisse zusammen und gibt eine umfangreiche Neuregelung für das Strafverfahren.

Der Verfasser des ersten Fachkommentars des Warenverkehrsrechts der Nachkriegszeit

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schneider
gibt dem Gesetzestext ausführliche Erläuterungen für die Praxis unter Mitwirkung von

Dr. Klaus Walter Peren

Ministerialrat im Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten, Nordrhein-Westfalen,
und

Dr. Carl Bernhard Zee-Heraeus,

Ministerialrat und Leiter der Preisabteilung im
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Hessen.

— MBl. NW. 1949 S. 974.

1. Miet- und Wohnungsrecht nebst Mietpreisrecht

Von Dr. Kleinrahm und Dr. Wallraf

(Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft,
Abteilung I, Band 23).

Verlag L. Schwann, Düsseldorf, und W. Kohlhammer,
Stuttgart, 1949, 175 Seiten, Preis: DM 5,40.

In der bekannten Darstellungsform der Schaeffer'schen Grundrisse wird in dem vorliegenden Werk eine gedrängte systematische Übersicht über das gesamte private Mietrecht, das öffentliche Wohnungsrecht und das Mietpreisrecht gegeben. Dabei werden auch Fragen des Verfahrensrechts, z. B. bei den Aufhebungs- und Räumungsklagen nach dem Mieterschutzgesetz und den streitigen Wohnungssachen des öffentlichen Rechts, berücksichtigt, soweit dies für einen Überblick über die Verfolgung der auf den materiellen Rechtsvorschriften beruhenden privat-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche des einzelnen Beteiligten angebracht erscheint. Auch die Inanspruchnahme von Räumen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes wird kurz behandelt. Das Werk bietet auf knappem Raum einen umfangreichen Rechtsstoff, wobei anscheinend bewußt auf eine kritische Betrachtung einzelner Rechtsfragen verzichtet wurde. Als das, was es sein will, nämlich als einführender, einen Überblick über

ein bestimmtes Rechtsgebiet gebender Grundriß, erfüllt das Werk alle Ansprüche, die Studierende oder auch Praktiker, die sich kurz informieren wollen, daran stellen können.

2. Die Wohnraumbewirtschaftung

Von Dr. Dundalek und Dr. zur Nieden.

(Grundriß des Verwaltungsrechts, Band 18a, herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen).

Bären-Verlag, Köln-Lindenthal, oder Düsseldorf, Postfach, 1949, 300 Seiten, Preis 7,50 DM.

Von zwei in der Verwaltung erfahrenen Verfassern wird hier eine sich auf die öffentliche Wohnraumbewirtschaftung beschränkende erschöpfende Darstellung von Gesetz und Praxis im Lande Nordrhein-Westfalen gegeben. Trotz systematischer Gliederung des Stoffes kommen die verständlichen und klaren Ausführungen wohl fast allen Auskunftswünschen der mit der Wohnraumbewirtschaftung Beschäftigten dadurch entgegen, daß die Aufgliederung bis ins Einzelne durchgeführt wird. Unter Vermeidung einer kommentierenden kasuistischen Methode wird versucht, die Grundsätze der Wohnraumbewirtschaftung, die sich aus dem Gesetz und der Verwaltungspraxis ergeben, in ihrer Auswirkung bis in Einzelheiten der Lebensstatbestände darzustellen. Eine wertvolle Ergänzung der bisherigen Literatur bringt das Werk durch seine eingehende Behandlung des Verfahrens in streitigen Wohnungssachen vor den Schlichtungs- und Spruchstellen und vor den Verwaltungsgerichten. Die kurzen Hinweise auf Gesetzesstellen und sonstige Quellenangaben sind unauffällig in die Darstellung eingefügt, ohne den Zusammenhang zu stören. Wenn auch eine kritische Auseinandersetzung in Streitfragen vermieden wird, so merkt der aufmerksame Leser doch, wo solche Fragen auftreten und wie und wo er weiter suchen kann. Der beigelegte Anhang von Gesetzestexten erhöht die Gebrauchsfähigkeit des Buches, das nicht nur für den Verwaltungsbeamten der Wohnungsbehörden dienlich ist, sondern auch Richtern und Rechtsanwälten und allen Personen oder Vereinigungen, die sich mit der Wahrnehmung fremder oder eigener Interessen an Liegenschaften befassen, einen nützlichen Wegweiser für die Beurteilung und Behandlung von Fragen der öffentlichen Wohnraumbewirtschaftung gibt.

— MBl. NW. 1949 S. 975.